

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

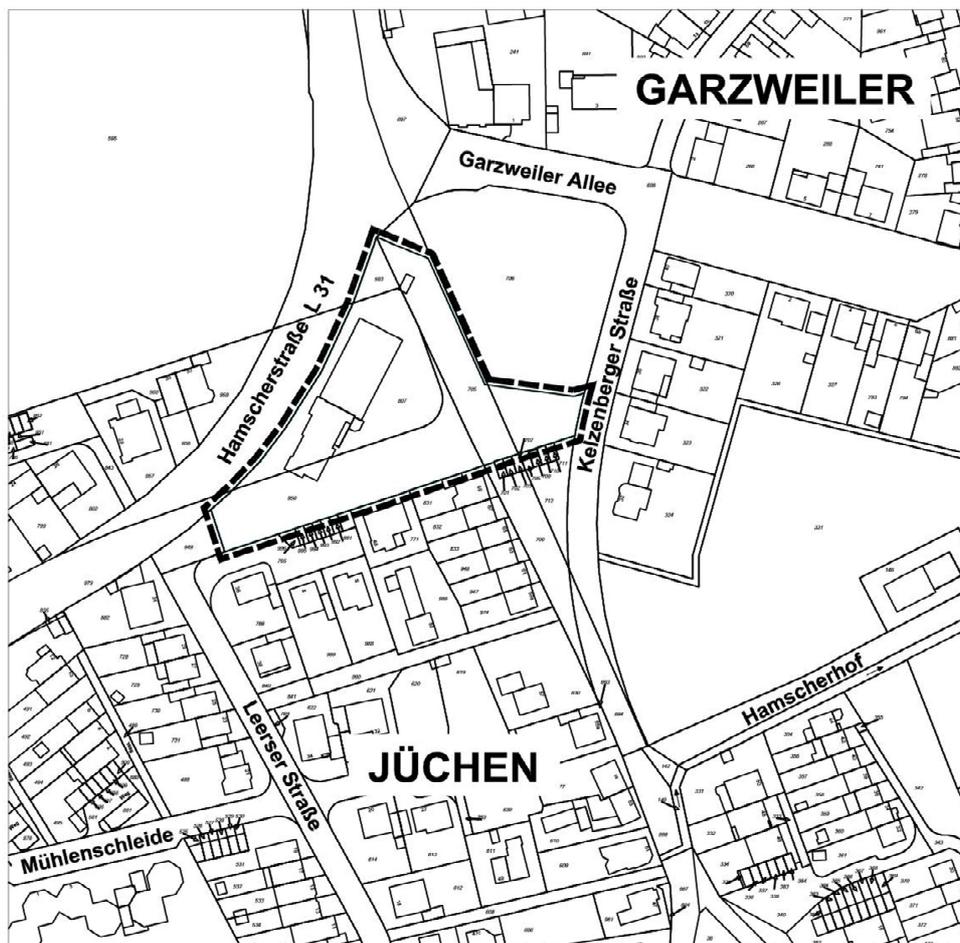
Bebauungsplan Nr. 074 „Erweiterung Feuerwehrgerätehaus, Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung am 17.12.2020 wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorgenannten Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortschaft Jüchen. Es wird im Norden durch die Grünfläche südlich der Garzweiler Allee, im Süden durch die Leerser Straße, im Westen durch die Hamscherstraße und Osten durch die Kelzenberger Straße begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



----- = räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und die schalltechnische Untersuchung werden auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020, in der zurzeit gültigen Fassung, an Stelle einer öffentlichen Auslegung im Rathaus, in der Zeit vom

04. Januar 2021 bis einschließlich 05. Februar 2021

im Internet (Beteiligungsportal) unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) bereit gestellt und können dort eingesehen werden.

Ebenso ist, vorbehaltlich der jeweils aktuellen Corona-Schutzbestimmung, nach vorheriger Terminvereinbarung eine Einsicht im Rathaus der Stadt Jüchen, Amt für Stadtentwicklung, Zimmer 118, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, möglich. Es wird um Terminvereinbarung per E-Mail an bauleitplanung@juechen.de oder telefonisch unter 02165/9156102 oder 9156108 gebeten.

Die Öffentlichkeit kann sich während der oben genannten Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten sowie zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen vorbringen.

Da aufgrund der Corona-Pandemie keine durchgängige Auslegung der Planunterlagen im Rathaus gewährleistet werden kann, wird auf § 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) hingewiesen. Hiernach kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen werden, wenn innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht möglich ist.

Die Stellungnahmen können in Textform eingereicht werden:

- über das genannte Beteiligungsportal unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen)
- per E-Mail an bauleitplanung@juechen.de
- auf dem Postweg (Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen)
- per Fax unter 02165/9151199

Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Jüchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan Nr. 074 greift in bestehende Planrechte der im Jahre 1983 rechtskräftig gewordenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Jüchen-Nord“ in Verbindung mit der 5. Änderung ein. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 074 werden die Festsetzungen der 4. und 5. Änderung außer Kraft gesetzt und durch den Bebauungsplan Nr. 074 ersetzt.

Jüchen, den 18. Dezember 2020

Der Bürgermeister

Harald Zillikens